

Beilage 9

St. Gallen, 10. April 2018

55. ordentliche Mitgliederversammlung SVI 2018

Teilrevision des Aufnahmereglements Einzelmitglieder

Die Tabelle in Ziffer 1.2 des Aufnahmereglements Einzelmitglieder vom 1. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Anzahl Praxisjahre neu (in Klammern bisher)

| Stufe | Master | | Bachelor | | Beruf |
|-------|---------------|--------------|---------------|---------------|----------------|
| | Verkehrswesen | andere | Verkehrswesen | andere | |
| Jahre | <u>2</u> (0) | <u>4</u> (6) | <u>3</u> (3) | <u>6</u> (10) | <u>10</u> (10) |

Begründung:

Insgesamt erscheint die bisher verlangte Anzahl an Praxisjahren zu hoch, in einzelnen Fällen auch zu tief. Die Differenzen zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen sind nur teilweise gerechtfertigt.

Master im Verkehrswesen: Ohne Berufserfahrung ist die Qualifikation noch zu wenig gefestigt; neu wird eine minimale Berufserfahrung im Verkehrswesen von 2 Jahren verlangt.

Andere Master: Mit einem anderweitigen Masterstudium ist eine Grundqualifikation gegeben; während der beruflichen Tätigkeit im Verkehrswesen von 4 Jahren kann das nötige theoretische und Praxiswissen erlangt werden.

Bachelor im Verkehrswesen: Die bisher verlangte spezifische Berufserfahrung von 3 Jahren bewegt sich zwischen derjenigen für Master im Verkehrswesen und derjenigen für "andere Master"; sie erscheint weiterhin gerechtfertigt.

Andere Bachelor: Die bisher verlangte Berufserfahrung im Verkehrswesen erscheint als zu hoch; sie wird an die übrigen Fristen angepasst.

Technische Ausbildung: Nach einer rein technischen Ausbildung (ohne Hochschulabschluss) muss nicht nur das erforderliche theoretische und Praxiswissen erlangt werden; meist braucht es auch Einblick in verschiedene Fachbereiche des Verkehrswesens oder das Erlangen einer höheren Funktionsstufe im Betrieb, weshalb die bisherige Frist von 10 Jahren beibehalten wird.